

Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021

Veröffentlich im Mitteilungsblatt 5/2024. Seite 39, hier: Korrektur inkl. Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 3 AB-PromO verleiht der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad

1. Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und
2. Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

in den Wissenschaftsfächern Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen, Verkehrswesen oder Wirtschaftsingenieurwesen.

Dabei wird bei einem ingenieurwissenschaftlichen Thema in der Regel der Dr.-Ing. verliehen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der AB-PromO erfüllt sind. Bei einem naturwissenschaftlichen Thema wird der Grad Dr. rer. nat. verliehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweilige einschlägige Abschluss des wissenschaftlichen Studiums in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, verkehrswissenschaftlichen oder technischen Fach. Auch die Fächer Agrarwissenschaften, Architektur, Geographie, Geoökologie, Geowissenschaften, Hydrologie, Nanostrukturwissenschaften, Mathematik, Psychologie, Stadt-, Landschafts- und Raumplanung und Wasserwirtschaft zählen zu diesen Fächern.
- 2) Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Umfang soll in der Regel 60 Credits nicht überschreiten. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss mitzuteilen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Erklärung (mit einer Länge von mindestens einer Seite) der Betreuerin bzw. des Betreuers zur wissenschaftlichen Qualität und Durchführbarkeit des Vorhabens angefordert. In Zweifelsfällen beauftragt der Promotionsausschuss zwei Professor:innen des Fachs damit, ein mündliches Fachgespräch mit einer Dauer von max. 45 Minuten zu führen. Über das Vorliegen eines Zweifelsfalls entscheidet der Promotionsausschuss.
- 3) Für die Annahme als Doktorand:in wird die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 5 Kumulative Dissertation

- 1) Zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) ist mit Zustimmung der betreuenden Person alternativ zur Monographie auch die Dissertation in kumulativer Darstellungsweise zulässig.
- 2) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Beiträge, die bei internationalen Zeitschriften ein Begutachtungsverfahren (Peer Review) durchlaufen haben und dann nachweislich zur Publikation angenommen oder bereits publiziert sind. Es kommen nur experimentelle, analytische oder theoretische Originalarbeiten, nicht jedoch Übersichtsartikel in Frage. Alle drei Publikationen müssen in Erstautor:innenschaft verfasst sein.
- 3) Die publizierten Beiträge müssen in einem inhaltlich-thematischen Zusammenhang stehen, und in einer Dissertation in einheitlicher Sprache zusammengeführt werden. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine eigenständige Einleitung zur Darstellung des Forschungsstandes, Überleitungen zwischen den eingebrachten Publikationen und deren Einordnung in die Forschungsentwicklung, sowie immer ein gemeinsames zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich. Weiteres Material, welches über die publizierten Beiträge hinausgeht, soll in separate Kapitel gegliedert angefügt werden.
- 4) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Artikeln, die in Mehrautor:innenschaft verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an den Schriften gemäß der Anlage 1 zu diesen Besonderen Bestimmungen beizufügen. Die dort gemachten Angaben sind von den Koautor:innen zu bestätigen. Aus der Erklärung muss hervorgehen, dass der promovierenden Person die wesentlichen inhaltlichen Beiträge zu der Veröffentlichung in Erstautor:innenschaft zuzuordnen sind.
- 5) Maximal eine begutachtende Person darf Ko-Autor:in von einem oder mehreren der einbezogenen Fachbeiträge sein. In diesem Fall ist ein Drittgutachten zu bestellen. Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation muss darlegt werden, ob die Anteile der in Erstautor:innenschaft (= Doktorand:in) verfassten Fachbeiträge in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind. Diese Einschätzung muss bei der Vergabe der Note berücksichtigt werden.
- 6) Abweichend von §5 (2) kann bei einem der drei Beiträge auf den Nachweis der Publikation bzw. der Annahme zur Publikation verzichtet werden, wenn dieser Beitrag bei einer internationalen Zeitschrift eingereicht wurde und von den Gutachtenden im Promotionsverfahren bestätigt wird, dass der Beitrag den Qualitätskriterien der Zeitschrift, bei der er eingereicht wurde, entspricht und mit einer Annahme zu rechnen ist.

§ 6 Promotionsfördernde Studien

- 1) Doktorand:innen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen können ein promotionsförderndes Studium nach § 20 AB-PromO zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von bis zu 30 Credits besuchen.
- 2) Die Inhalte des promotionsfördernden Studiums sind gemeinsam mit dem / der zuständigen Betreuer:in festzulegen.

§ 7 In-Kraft-Treten / Übergangsregelungen

- 1) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen vom 22.02.2018 treten mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Kassel, den 27.02.2024

Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen
Prof. Dr. M. Gaßmann

Anlage 1:

Universität Kassel, Fachbereich Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel
Erklärung zur kumulativen Dissertationen im Promotionsfach ...

Erklärung über den Eigenanteil an den veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften innerhalb meiner Dissertationsschrift, Ergänzung zu § 5 Abs. 4 der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen für Promotionen an der Universität Kassel vom xx.xx.2023

vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzutragen:

1. Name, Vorname
Institut, (ggf. externe Einrichtung)
Thema der Dissertation

2. Nummerierte Aufstellung der eingereichten Schriften (Titel, Autoren, wo und wann veröffentlicht bzw. eingereicht):

- 1.
 - 2.
 - 3.
- etc.

Für Zeitschriften, welche nicht im Science Citation Index Expanded (SCIE) gelistet sind, ist eine Erklärung beizufügen, aus der eindeutig hervorgeht, wie in diesem Fall das Begutachtungsverfahren (peer review) durchgeführt wurde, und auf welcher Grundlage dieser Zeitschrift ein hinreichender Stellenwert in der fachwissenschaftlichen Gemeinschaft zugesprochen wird.

3. Darlegung des eigenen Anteils an diesen Schriften:

Erläuterung: Legen Sie dar, welche Arbeiten Ihrerseits diese Schriften enthalten (Eigenautorenschaft im jeweiligen Text sowie z.B. Eigenanteil an der Entwicklung der Konzeption, Literaturrecherche, Methodenentwicklung, Versuchsdesign, Datenerhebung, Datenauswertung, Ergebnisdiskussion, Erstellen des Manuskriptes, Programmierung, Beweisführung) und welchen Anteil (z.B. vollständig, überwiegend, mehrheitlich, in Teilen) Sie daran hatten.

- zu Nr. 1
zu Nr. 2
zu Nr. 3
etc.

